

Bebauungsplan „Buschenkamp Süd“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
sowie § 2 Abs. 2 BauGB

hier: Abwägungsvorschlag der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Beteiligung

Bezirksregierung Münster, Dez. 54 -Wasserwirtschaft- Schreiben vom 13.10.2021

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Vorhaben erneut geprüft. Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen. Es werden unsererseits weiterhin keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 14.10.2021

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Durch die o. g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom 18.10.2021

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht. Auf den Bestandsschutz des in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Schweinehaltung wird hingewiesen.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vodafone NRW GmbH
Schreiben vom 5.11.2021

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitte wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Coesfeld
Schreiben vom 16.11.2021

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Laut **Unterer Naturschutzbehörde** wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung II eine Betroffenheit der planungsrechtlichen Arten Feldsperling und ggfs. Bluthänfling ermittelt. Hier kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand überwunden werden, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme notwendig.

Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme umfasst die artspezifische Optimierung durch Verdichtung einer Gehölzstruktur mit dornenreichen Gehölzen zwischen den Baugebieten Buschenkamp und Buschenkamp Süd.

Die geplante Maßnahme ist geeignet, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam zu sein. Die Maßnahme muss vor Baubeginn umgesetzt und wirksam sein.

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 erteilt die Gemeinde der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs.1 Satz 3 Bau0 NRW (alte Fassung) Auskunft über die Wirksamkeit der Maßnahmen. Hierzu holt die Gemeinde ggf. erneut eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ein.

Die durch die Planung ausgelösten Eingriffe in den Naturhaushalt wurden ermittelt und bilanziert. Es verbleibt ein Restdefizit in Höhe von 44.492 Biotopwertpunkten, das aus dem städtischen Ökokonto beglichen werden soll: Hiervon werden 34.000 BWP dem Ökokonto Langenhorst-Temming (70.2.12.2-BI-03), 7.676 BWP dem Ökokonto Berkel-Renaturierung (70.2.12.2-BI-05) und 2.816 BWP dem Ökokonto Berkelquelle (70.2.12.2-BI-06) zugeordnet. Damit sind die Anforderungen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen durch die Bauleitplanung erfüllt.

Lt. **Brandschutzdienststelle** enthalten die vorgelegten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan **weiterhin** keine konkretisierenden Angaben zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung (hier: Festlegung des Löschwasserbedarfs) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Hydrantenstandort, Hydrantenabstände usw.) durch die Feuerwehr. Bezüglich der Löschwasserversorgung wird auf die Stellungnahme vom 27.09.2021, die weiterhin Gültigkeit besitzt, verwiesen. Darüber hinaus gehende Hinweise ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht nicht.

Stellungnahme:

Untere Naturschutzbehörde:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Brandschutzdienststelle

Eine genaue Angabe zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird erst nach Erstellung der Ausführungsplanung möglich sein. Der Bebauungsplan setzt weder Hydranten noch die Löschwasserwege fest. Auch Details, wie Zugänge zu Gebäuden, werden nicht auf der Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.